



SATZUNG DES SECURPHARM E.V.

(Fassung vom 30.03.2017)

Inhalt

Präambel	4
Kapitel I - Generelle Angaben	4
§ 1 Verein, Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
Kapitel II - Zweck des Vereins	4
§ 2 Zweck.....	4
Kapitel III - Mitgliedswesen	5
§ 3 Gründungsmitglieder des Vereins	5
§ 4 Mitgliedschaft und Kategorien von Mitgliedern	5
§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein	6
§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Vereins	6
§ 7 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder des Vereins.....	6
§ 8 Beiträge und Entgelte.....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.....	7
§ 10 Austritt durch das Mitglied aus dem Verein	8
§ 11 Austritt durch Ausschluss aus dem Verein	8
Kapitel IV - Verwaltung des Vereins.....	8
Abschnitt 1 – Organe und Gremien.....	8
§ 12 Organe und Gremien.....	8
Abschnitt 2 – Mitgliederversammlung	8
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	10
§ 17 Protokolle der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Vetorecht für Gründungsmitglieder	11
Abschnitt 3 – Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand	12
§ 19 Einberufung des Lenkungsausschusses.....	12
§ 20 Aufgaben des Lenkungsausschusses	12
§ 21 Zusammensetzung des Lenkungsausschusses	13
§ 22 Vorsitzender und Stellvertreter des Lenkungsausschusses	13
§ 23 Beschlüsse des Lenkungsausschusses	13
§ 24 Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	14
§ 25 Protokolle des Lenkungsausschusses	14

§ 26	Vetorecht für Gründungsmitglieder	15
Abschnitt 4 – Geschäftsführender Vorstand		15
§ 27	Einberufung des geschäftsführenden Vorstands	15
§ 28	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	15
§ 29	Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands.....	16
§ 30	Vorsitzender und Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstands.....	16
§ 31	Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands	16
§ 32	Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	17
§ 33	Protokoll des geschäftsführenden Vorstands	17
Abschnitt 5- Geschäftsführer		18
§ 34	Geschäftsführer	18
Kapitel V - Auflösung des Vereins		18
§ 35	Auflösung.....	18

PRÄAMBEL

securPharm e.V. ist die nicht gewinnorientierte Stakeholder-Organisation für den Aufbau des Systems zur Echtheitsprüfung von Arzneimitteln gemäß den Vorgaben der Fälschungsschutzrichtlinie 2011/62/EU und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/161 zum Schutz des Patienten vor gefälschten Arzneimitteln in der legalen Lieferkette in Deutschland. securPharm e. V. wird seit Gründung getragen von Pharma-, Großhandels- und Apothekerverbänden. Ziel von securPharm ist es, zum Stichtag am 9. Februar 2019 ein System bereit zu stellen, das von allen Marktbeteiligten genutzt werden kann. securPharm e.V. versteht sich als deutscher Baustein für ein EU-weites Netzwerk gegen Arzneimittelfälschungen.

Kapitel I - GENERELLE ANGABEN

§ 1 Verein, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) securPharm ist ein Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen „securPharm e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Kapitel II - ZWECK DES VEREINS

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt
 - in Deutschland die Umsetzung der „Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette“ (Fälschungsschutzrichtlinie) und der darauf aufbauenden weiteren Regelungen;
 - in Deutschland die Umsetzung der delegierten Verordnung „(EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln“;
 - die Bereitstellung der nationalen Organisation der pharmazeutischen Unternehmer, Großhändler und Apotheker zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2011/62/EU und der delegierten Verordnung (EU) 2016/161; der Verein ist dabei die nicht gewinnorientierte Rechtsperson gemäß Artikel 31 Absatz 1 der delegierten Verordnung;
 - die Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bei der Entwicklung des Datenspeicher- und -abrufsystems zur Arzneimittelverifizierung in Deutschland (nationales Verifikationssystem) im Sinne der Fälschungsschutzrichtlinie und der delegierten Verordnung;

- die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb des nationalen Verifikationssystems unter Verwendung des Data Matrix Codes im Interesse des Patientenschutzes vor Arzneimittelfälschungen in Deutschland;
 - den relevanten Institutionen auf deutscher und europäischer Ebene als Ansprechpartner in Bezug auf Einzelheiten des nationalen Verifikationssystems zur Verfügung zu stehen;
 - die Integration des nationalen Verifikationssystems in das europäische Netzwerk zum Schutz vor Arzneimittelfälschungen;
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht gewinnorientiert.

Kapitel III - MITGLIEDSWESEN

§ 3 Gründungsmitglieder des Vereins

Die Gründungsmitglieder des Vereins können die folgenden Verbände und Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sein, die den Verein gegründet oder den Gründungsprozess begleitet und das Memorandum of Understanding für die Durchführung eines Pilotprojektes zur Verifizierung von Arzneimitteln vom Juni/Juli 2011, zustande gekommen am 16.8.2011, unterzeichnet haben:

die Verbände

- ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA),
- Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH),
- Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI),
- PHAGRO | Bundesverband des Pharmazeutischen Großhandels e.V. (PHAGRO),
- Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (vfa),

sowie die Unternehmen

- IFA GmbH – Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA),
- Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH (WUV).

§ 4 Mitgliedschaft und Kategorien von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann nur sein, wer eine Tätigkeit verfolgt, die mit dem Vereinszweck im Einklang steht, und einen Sitz in Deutschland hat.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied können die Gründungsmitglieder sowie die maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene der pharmazeutischen Unternehmer, der pharmazeutischen Großhändler und der Apotheker in Deutschland sein.
- (4) Außerordentliches Mitglied können grundsätzlich die in Artikel 31 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 genannten Personen sowie andere sein, die eine Tätigkeit verfolgen, die mit dem Vereinszweck in Einklang steht, und die einen Sitz in Deutschland haben.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an die Adresse der Geschäftsstelle zu senden.
- (2) Der Antrag umfasst mindestens die individuellen Angaben des Bewerbers.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet auf Vorschlag des Lenkungsausschusses die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung folgenden Januars.
- (6) Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Entrichtung eines Aufnahmebeitrags gemäß § 8 gebunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Vereins

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt
 - zur Mitwirkung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung und dem Lenkungsausschuss;
 - zur Mitwirkung am weiteren Vereinsleben und der Nutzung dessen Ergebnisse;
 - Informationen über die Aktivitäten des Vereins und dessen Verwaltung zu erhalten.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet
 - im Einklang mit dieser Satzung zu handeln;
 - die Erfüllung der Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - den guten Ruf des Vereins zu fördern und zu beschützen;
 - sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses umzusetzen und deren Umsetzung zu fördern;
 - die Beiträge und Entgelte gemäß § 8 pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder des Vereins

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion und ohne Ausübung eines Stimmrechts;
 - eine jährliche Zusammenfassung der Aktivitäten des Vereins zu erhalten;
 - Veröffentlichungen des Vereins zu erhalten.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet
 - im Einklang mit dieser Satzung zu handeln;
 - die Erfüllung der Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - den guten Ruf des Vereins zu fördern und zu beschützen;
 - die Beiträge und Entgelte gemäß § 8 pünktlich zu bezahlen.

§ 8 Beiträge und Entgelte

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Entgelte sowie etwaige sonstige Pflichten der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung von besonderen Beiträgen

entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung, die auch zu diesem Zweck zusammentreten kann.

- (2) Grundsätzlich werden die Kosten zwischen den ordentlichen Mitgliedern anteilig getragen, so dass jedes ordentliche Mitglied zu gleichen Teilen die Kosten zu tragen hat. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Unternehmen i.S. von § 3 von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (3) Es wird eine Beitrags- und Entgeltordnung aufgestellt, die für alle Mitglieder verbindlich ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese enthält für Mitglieder mindestens den Jahresbeitrag sowie den Aufnahmebeitrag, die sich jeweils voneinander unterscheiden können. Die Beitrags- und Entgeltordnung ist öffentlich.
- (4) Jahresbeiträge und Aufnahmebeiträge sind grundsätzlich immer für ein volles Jahr zu zahlen. Die jeweilige Beitrags- und Entgelthöhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) bei natürlichen Personen
 - durch Tod,
 - durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
 - d) bei juristischen Personen
 - mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
 - mit dem Beschluss über die Liquidation,
 - mit dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrages (es sei denn, dass das Mitglied der übernehmende Rechtsträger ist) sowie
 - in allen Fällen der Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks einstellt.
- (3) Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft lässt die Beitragspflicht des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr sowie die Pflicht zur Entrichtung von besonderen Beiträgen, denen das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat, unberührt.
- (4) Hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied einer Beschlussfassung über die Beiträge des nächsten Geschäftsjahres nicht zugestimmt und erklärt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung und der Übersendung des entsprechenden Protokolls per Einschreiben mit Rückschein seinen Austritt, so beschränkt sich seine Beitragspflicht auf die Höhe des zuletzt mit seiner Zustimmung festgelegten Beschlusses über Beiträge. Rückforderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von entrichteten Beiträgen.

§ 10 Austritt durch das Mitglied aus dem Verein

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jeweils bis zum 30.6. zum Jahresende. Maßgebend ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des securPharm e.V.
- (2) Die Regelungen aus § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 11 Austritt durch Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrags oder eines Entgelts, zu deren Entrichtung es gemäß der Beitrags- und Entgeltordnung verpflichtet ist, trotz schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand sich länger als sechs Monate im Verzug befindet.
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund für einen Ausschluss verwirklicht.
- (2) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
- (4) Dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen widersprechen. Über den Widerspruch hat die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds erneut zu entscheiden. Während des eingelegten Widerspruchs ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge und Entgelte.
- (5) Die Regelungen des § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

Kapitel IV - VERWALTUNG DES VEREINS

Abschnitt 1 – Organe und Gremien

§ 12 Organe und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Abschnitt 2), der Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand (Abschnitt 3), der geschäftsführende Vorstand (Abschnitt 4) und soweit bestimmt, der Geschäftsführer (Abschnitt 5).
- (2) Auf Beschluss des Lenkungsausschusses können weitere organisatorische Gremien, insbesondere Arbeits- und Projektgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Abschnitt 2 – Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Lenkungsausschuss oder der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
 - mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses mit einer Frist von 30 Kalendertagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Frist kann mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder abgekürzt werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung an die durch die Mitglieder bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse.
- (5) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses legt den Ort der Versammlung fest und kann den Geschäftsführer mit der Einberufung beauftragen.
- (6) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung ein ordentliches Mitglied wünscht, sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie bis spätestens fünf Kalendertage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand mit einer kurzen Begründung eingegangen sind.
- (7) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) An den Mitgliederversammlungen können die Mitglieder des Lenkungsausschusses und der Geschäftsführer als Gast beratend teilnehmen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle zwingend nach dem Gesetz zugewiesenen und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Entlastung des Lenkungsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Entscheidung über den Widerspruch eines Vereinsmitglieds gegen seinen Ausschluss,
- e) Festsetzung von Entgelten und Beiträgen einschließlich besonderer Beiträge und Verabschiedung einer Beitrags- und Entgeltordnung,
- f) Verabschiedung des Jahresbudgets.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft Ihre Entscheidungen im Wege von Beschlüssen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Lenkungsausschusses innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer abgekürzten Ladungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Sitzungsleiter bestimmt. Dieser leitet die Mitgliederversammlung und stellt unter anderem das Zustandekommen von Beschlüssen fest. Kann kein Sitzungsleiter bestimmt werden, ist dies automatisch der Vorsitzende des Lenkungsausschusses.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bezogen auf die abgegebenen Stimmen, gefasst. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt, sie verhindern nicht das Zustandekommen eines Beschlusses. Die Abstimmung und Beschlussfassung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen müssen $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gründungsmitglieder haben zwei Stimmen, wobei beide Stimmen einheitlich abzugeben sind. Außerordentliche Mitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Ein ordentliches Mitglied kann sich auf einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Stimmrechtsvollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist dem Sitzungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung durch die Vorlage der schriftlichen Stimmrechtsvollmacht anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen. Außerordentliche Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (9) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Ist das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, wird dessen Stimme in der Mitgliederversammlung als Stimmenthaltung gewertet. Insbesondere verhindert dies nicht die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und das Zustandekommen einstimmiger Beschlüsse. Dies ist zu Sitzungsbeginn und vor einer Beschlussfassung zuvor durch den Sitzungsleiter gesondert festzustellen.
- (10) Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds oder über dessen Widerspruch ist das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören.

§ 16 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (2) Das Einverständnis der ordentlichen Mitglieder zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) ist nach Aufforderung gegenüber dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu erklären (zu Protokoll, schriftlich oder per E-Mail), der zuvor die zur Abstimmung stehenden Beschlussanträge den Mitgliedern gegenüber bekannt gibt.
- (3) Das Einverständnis der ordentlichen Mitglieder zur Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) ist nach Absendung der Aufforderung innerhalb von 10 Kalendertagen dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Soweit die Zustimmung erteilt wurde, bestimmt der Vorsitzende, bis zu welcher Frist die Abstimmungserklärung (schriftlich oder per E-Mail) bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muss. Die Frist darf nicht kürzer als 7 Kalendertage und nicht länger als 14

Kalendertage (gerechnet von Absendetag der Aufforderung) betragen. Er weist dann bei der Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hin, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

- (4) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern gegenüber bekannt zu machen.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen entsprechend den Regelungen in § 15 Abs. 5 gefasst werden, wobei Stimmenenthaltungen hierbei nicht mitgezählt werden; sie verhindern nicht das Zustandekommen eines Beschlusses. Die Möglichkeit einer telefonischen Besprechung der schriftlichen Beschlussfassung der Mitglieder bleibt hiervon unberührt.
- (6) Entsprechend der vorgenannten Regelungen und Einhaltung der genannten Voraussetzungen können statt im schriftlichen Verfahren im Wege einer sogenannten Online-Versammlung Beschlüsse gefasst werden.

§ 17 Protokolle der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Die Beschlüsse sind im Protokoll wortlautgerecht wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu verteilen.
- (3) Geht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ordentliche Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und das Protokoll final zu bestätigen.
- (4) Die Protokolle sind vertraulich.

§ 18 Vetorecht für Gründungsmitglieder

- (1) Gegen erfolgte Beschlüsse können Gründungsmitglieder ein Veto einlegen. Das Vetorecht gilt nicht bei vorheriger Zustimmung, Enthaltung oder wenn das Mitglied nicht stimmberechtigt war.
- (2) Zur Ausübung des Vetorechts gelten folgende Fristen:
 - a. Nach Beschlussfassung innerhalb einer Woche.
 - b. Nach Zusendung oder Änderung des Protokolls jeweils innerhalb einer Woche.
- (3) Das Veto erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Wird das Veto innerhalb der Sitzung eingelegt, in welcher der entsprechende Beschluss gefasst wurde, kann das Veto mündlich eingelegt werden.
- (4) Sobald ein Gründungsmitglied ein frist- und formgerechtes Veto einlegt, gilt der betroffene Beschluss als aufgehoben. Dies ist zu protokollieren und die ordentlichen Mitglieder sind in Textform (E-Mail genügt) zu informieren.

Abschnitt 3 – Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand

§ 19 Einberufung des Lenkungsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach anfallendem Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine Sitzung des Lenkungsausschusses ist einzuberufen, wenn
 - der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Lenkungsausschusses die Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung zu Sitzungen des Lenkungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 30 Kalendertagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Frist kann einvernehmlich abgekürzt werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung an die durch die ordentlichen Mitglieder entsandten Mitglieder des Lenkungsausschusses.
- (5) Der Vorsitzende legt den Ort der Versammlung fest und kann den Geschäftsführer mit der Einberufung beauftragen.
- (6) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung ein Lenkungsausschussmitglied wünscht, sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie bis spätestens fünf Kalendertage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand mit einer kurzen Begründung eingegangen sind.
- (7) Im Falle einer Zustimmung sämtlicher Lenkungsausschussmitglieder können bei der Durchführung der Sitzungen des Lenkungsausschusses weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20 Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss ist der erweiterte Vorstand des Vereins. Er schließt die nicht zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstandes mit ein. Der Lenkungsausschuss vertritt nicht den Verein nach außen.
- (2) Er berät und entscheidet über alle Vorgänge und Fragen, die mit dem Zweck von securPharm e.V. zusammenhängen, soweit die Entscheidung oder Tätigkeit nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere bestimmt er die inhaltliche Entwicklung von securPharm e.V. sowie die Außendarstellung gegenüber der Politik.
- (3) Der Lenkungsausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Tätigkeit des Lenkungsausschusses ist ehrenamtlich.
- (5) Der Lenkungsausschuss kann für besondere Zuständigkeiten aus seinen Reihen einen Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit bestimmen.
- (6) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 21 Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins durch Entsendung bestimmt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu zwei Personen in den Lenkungsausschuss entsenden. Die Entsendung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Entsendung hat eine Dauer von drei Jahren. Mehrfache Entsendungen sind zulässig.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die von ihnen entsandten Personen ohne Angabe von Gründen auszutauschen oder abzurufen. Ein Wechsel oder eine Abberufung ist schriftlich mitzuteilen. Wird ein Ersatz in den Lenkungsausschuss entsendet, entspricht dessen Amtsdauer der des ausgeschiedenen Lenkungsausschussmitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft von entsandten Personen im Lenkungsausschuss endet, sobald das entsendende Vereinsmitglied den Austritt aus dem Verein erklärt, ein Ausschluss beschlossen wurde oder sonst ein Beendigungstatbestand nach § 9 vorliegt.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Er kann jedoch auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Lenkungsausschusses von Sitzungen des Lenkungsausschusses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (7) Auf Einladung des Lenkungsausschusses können Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 22 Vorsitzender und Stellvertreter des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss hat einen Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter. Diese sind identisch mit den in § 30 genannten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands und werden aus dem Kreis der Gründungsverbände bestimmt.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter wechseln jeweils halbjährlich, d.h. zum 1. Januar und zum 1. Juli automatisch, ohne besonderen Beschluss. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Gründungsverbände. Der Stellvertreter bestimmt sich entsprechend und wird von dem zeitlich unmittelbar nachrückenden Vorsitzenden gestellt.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende hat eine Liste der vier vorhergehenden Vorsitzenden zu führen.
- (4) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten.

§ 23 Beschlüsse des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Wege von Beschlüssen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jedes ordentliche Vereinsmitglied, das mindestens eine Person in den Lenkungsausschuss entsendet hat, durch mindestens eine von ihm entsandte Person vertreten ist.
- (3) Ist der Lenkungsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende des Lenkungsausschusses innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen mit der gleichen Tagesordnung erneut zu einer Sitzung einladen, die dann stets beschlussfähig ist und nicht später als 14 Kalendertage nach der ersten Sitzung stattfinden soll. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Zu Beginn der Sitzung wird ein Sitzungsleiter bestimmt. Dieser leitet die Sitzung und stellt unter anderem das Zustandekommen von Beschlüssen fest. Kann kein Sitzungsleiter bestimmt werden, ist dies automatisch der Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bezogen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen, gefasst, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt, sie verhindern nicht das Zustandekommen eines Beschlusses.
- (6) Im Lenkungsausschuss hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme, jedes Gründungsmitglied hat zwei Stimmen.
- (7) Ist von einem Gründungsmitglied nur eine entsandte Person anwesend, so verfügt diese über beide Stimmen. Können sich zwei Personen desselben Vereinsmitglieds nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe verständigen, zählen die betroffenen Stimmen als Enthaltung.
- (8) In den Sitzungen des Lenkungsausschusses können sich die Lenkungsausschussmitglieder durch eine andere Person vertreten lassen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist dem Sitzungsleiter anzuzeigen und im Protokoll festzuhalten.

§ 24 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Lenkungsausschusses (Stellvertretung bei der Zustimmung ist bei Einhaltung der in § 23 Abs. 8 genannten Stellvertretungsvoraussetzungen möglich) solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen entsprechend den Regelungen § 23 Abs. 5 gefasst werden.
- (3) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses gegenüber bekannt zu machen.
- (4) Beschlussvorlagen im schriftlichen Umlaufverfahren müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Ablauf der Stimmabgabefrist den jeweiligen Mitgliedern des Lenkungsausschusses schriftlich (per E-Mail genügt) übersandt werden.
- (5) Eine telefonische Beschlussfindung der Mitglieder des Lenkungsausschusses ist möglich, wenn die zuvor genannten Bestimmungen des Umlaufverfahrens eingehalten wurden und der Beschluss von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses schriftlich (per E-Mail genügt) im Nachgang bestätigt worden ist.
- (6) Bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen ist eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder im Lenkungsausschuss auch im Umlaufverfahren möglich.

§ 25 Protokolle des Lenkungsausschusses

- (1) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Die Beschlüsse sind im Protokoll wortlautgerecht wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll ist zeitnah an den Lenkungsausschuss und den Geschäftsführer zu verteilen.

- (3) Geht innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ein Lenkungsausschussmitglied ein, gilt das Protokoll vorläufig als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Sitzung zu behandeln und das Protokoll final zu bestätigen.
- (4) Die Protokolle sind vertraulich.

§ 26 Vetorecht für Gründungsmitglieder

- (1) Gegen erfolgte Beschlüsse des Lenkungsausschusses können die Gründungsmitglieder ein Veto einlegen. Das Vetorecht gilt nicht bei vorheriger Zustimmung, Enthaltung oder wenn das Mitglied nicht stimmberechtigt war.
- (2) Die Regelungen aus § 18 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Abschnitt 4 – Geschäftsführender Vorstand

§ 27 Einberufung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die Sitzungen (auch als Telefonkonferenzen) des geschäftsführenden Vorstands finden nach anfallendem Bedarf statt.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Kalendertagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Frist kann einvernehmlich abgekürzt werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der Vorsitzende legt den Ort der Versammlung fest und kann den Geschäftsführer mit der Einberufung beauftragen.
- (6) Im Falle einer Zustimmung sämtlicher Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können bei der Durchführung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 28 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt, ggf. mit Unterstützung eines Geschäftsführers, alle Verwaltungsaufgaben und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - (1) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- (2) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes),
 - (3) die Ausführung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
 - (4) die Bestellung des Geschäftsführers,
 - (5) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie sonstiger Rechtsgeschäfte,
 - (6) Vorschlag eines Jahresbudgets und dessen Finanzierung,
 - (7) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses als erweitertem Vorstand gemäß § 20 Abs. 1 dieser Satzung gebunden.
- (4) Die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand ist ehrenamtlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Schatzmeister bestimmen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Lenkungsausschuss zu genehmigen ist.

§ 29 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Jeder Gründungsverband kann eine der von ihm in den Lenkungsausschuss entsandten Personen in den geschäftsführenden Vorstand entsenden. Die Entsendung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Entsendung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Mehrfache Entsendungen sind zulässig.
- (3) Die Gründungsverbände sind berechtigt, die von ihnen entsandten Personen ohne Angabe von Gründen auszutauschen. Ein Wechsel ist schriftlich mitzuteilen. Wird ein Ersatzmitglied entsendet, entspricht dessen Amtsdauer der des ausgeschiedenen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft von entsandten Personen im geschäftsführenden Vorstand endet ferner, sobald das entsendende Vereinsmitglied den Austritt aus dem Verein erklärt, ein Ausschluss beschlossen wurde oder sonst ein Beendigungstatbestand nach § 9 vorliegt.
- (5) An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nimmt der Geschäftsführer als Gast beratend teil.
- (6) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann der Geschäftsführer von einzelnen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 30 Vorsitzender und Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand hat einen jeweils halbjährlich wechselnden Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter, die sich nach § 22 Abs. 2 bestimmen. Diese sind identisch mit den in § 22 genannten Vorsitzenden des Lenkungsausschusses. Alle übrigen Regelungen richten sich sinngemäß nach den Bestimmungen aus § 22.

§ 31 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Soweit nicht der Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand im Rahmen seiner erfolgten Kompetenzzuordnung einen Beschluss fasste, den der geschäftsführende Vorstand umsetzt, trifft der geschäftsführende Vorstand seine Entscheidungen im Wege von Beschlüssen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist der geschäftsführende Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen mit der gleichen Tagesordnung erneut zu einer Sitzung einladen, die dann stets beschlussfähig ist und nicht später als 14 Kalendertagen nach der ersten Sitzung stattfinden soll. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn alle anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für den Beschluss stimmen.

§ 32 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (2) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Abstimmung teilgenommen haben und alle teilnehmenden Mitglieder für den Beschluss stimmen.
- (3) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gegenüber bekannt zu machen.
- (4) Beschlussvorlagen im schriftlichen Umlaufverfahren müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Ablauf der Stimmabgabefrist den jeweiligen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich (per E-Mail genügt) übersandt werden.
- (5) Eine telefonische Beschlussfindung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich, wenn die zuvor genannten Bestimmungen des Umlaufverfahrens eingehalten wurden und die telefonisch besprochenen Beschlüsse von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich (per E-Mail genügt) im Nachgang bestätigt werden.

§ 33 Protokoll des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Die Beschlüsse sind im Protokoll wortlautgerecht wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll ist zeitnah an den geschäftsführenden Vorstand zu verteilen.
- (3) Geht innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Sitzung zu behandeln und das Protokoll final zu bestätigen.
- (4) Die Protokolle sind vertraulich. Der Lenkungsausschuss erhält die Protokolle des geschäftsführenden Vorstands in Kopie, in der personalrelevante Details nicht enthalten sind.

Abschnitt 5- Geschäftsführer

§ 34 Geschäftsführer

- (1) Wird ein Geschäftsführer vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, ist dieser besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Dem Geschäftsführer ist ein bestimmter Aufgabenbereich zuzuweisen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes teil; ihm steht in dieser Funktion kein Stimmrecht zu. Er kann jeweils durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Lenkungsausschusses beziehungsweise des geschäftsführenden Vorstandes von der Teilnahme an einer Sitzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses und des geschäftsführenden Vorstands gebunden.
- (4) Der Geschäftsführer darf keine Rechtsgeschäfte schließen, die den Verein mit einem Betrag von mehr als EUR 10.000,00 im Einzelfall oder EUR 2.500,00 jährlich wiederkehrend verpflichten, es sei denn der geschäftsführende Vorstand oder der Lenkungsausschuss haben ihre vorherige Zustimmung erteilt.

Kapitel V - AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 35 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Kalendertagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt in gleicher Weise über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsführender
Vorstand

Geschäftsführender
Vorstand